

# Neukunden-Formular



Stand: 27.11.2025

Herzlich willkommen bei der Throm GmbH und Throm Baustahl GmbH – wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!  
Zur Registrierung füllen Sie bitte dieses Formular aus (funktioniert auch digital mit dem kostenlosen Adobe Reader®) und senden es an uns – vielen Dank!

Per Mail: [info@throm-online.com](mailto:info@throm-online.com) Per Fax: 06042/9607-19

## Firmendaten

Firma*	
Straße* Nr.*	
PLZ*	Ort*
Telefon*	
Fax	
E-Mail*	
Ust-IdNr./Steuernummer	
Geschäftsführer/Inhaber	

## Ansprechpartner

Name, Vorname*
Abteilung
Telefon*
Mobil
E-Mail*

### Weitere Angaben

Kataloge
Werkstattkatalog <input type="checkbox"/> Werkzeugtechnikkatalog <input type="checkbox"/> Stahlkatalog <input type="checkbox"/>

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden? \_\_\_\_\_

## Elektronischer Rechnungsversand (Postversand ausgeschlossen)

Ja, ich stimme zu (bitte ankreuzen und ausfüllen)

\* Rechnungen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu erhalten\*: \_\_\_\_\_

gewünschtes Format des elektronischen Rechnungsversands\*:  ZUGFeRD  X-Rechnung  PDF

Bankdaten (bei Auswahl von ZUGFeRD oder X-Rechnung)\*:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Name des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

## Einverständniserklärung

Ja, ich bin damit einverstanden (bitte ankreuzen und ausfüllen)

Informationen über Newsletter per E-Mail zu erhalten: \_\_\_\_\_

einen Online-Shop Zugang einrichten zu lassen: Name, Vorname: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ja, ich akzeptiere (bitte ankreuzen)

\* die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Throm GmbH und Throm Baustahl GmbH ([www.throm-gmbh.com/AGB](http://www.throm-gmbh.com/AGB)).

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich in den nachfolgenden Informationspflichten informieren.

### Sonstige Angaben (optional)

### Verbindliche Kundenregistrierung

Datum*
Stempel/Unterschrift*

# Datenschutzerklärung

Stand: 08.12.2023



## Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Ich willige hiermit ein, dass meine angegebenen persönlichen Daten durch die Throm GmbH und die Throm Baustahl GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt werden, um Informationen, wie Werbung, spezielle Angebote o.ä. telefonisch oder per E-Mail an mich zu richten. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der Throm GmbH und der Throm Baustahl GmbH per E-Mail an [info@throm-online.com](mailto:info@throm-online.com) widerrufen sowie Auskunft über meine personenbezogenen Daten verlangen und deren Aktualisierung oder Löschung beantragen.

## Datenschutz Throm GmbH & Throm Baustahl GmbH

Wir erfassen nur personenbezogene Daten, die uns freiwillig zur Verfügung gestellt bzw. in deren Erfassung eingewilligt wurde und verpflichten uns, die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz sowie unsere eigenen Datenschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten. Die Datenschutzbestimmungen der Throm GmbH und der Throm Baustahl GmbH sind jederzeit online auf der Homepage [www.throm-shop.com](http://www.throm-shop.com) einsehbar. Die Throm GmbH und die Throm Baustahl GmbH werden die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten nur für die Ihnen mitgeteilten Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen sowie den im Auftrag der Throm GmbH und der Throm Baustahl GmbH handelnden Gesellschaften mitteilen, um dem oben benannten Zweck nachzukommen. Die Throm GmbH und die Throm Baustahl GmbH werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte verkaufen oder anderweitig vermarkten.

Verantwortliche gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind

### Throm GmbH

Industriestraße 28  
63654 Büdingen  
E-Mail: [info@throm-online.com](mailto:info@throm-online.com)

### Throm Baustahl GmbH

Weitzesweg 3-5  
61118 Bad Vilbel  
E-Mail: [info@throm-online.com](mailto:info@throm-online.com)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

### Bugl & Kollegen GmbH

Eifelstraße 55  
93057 Regensburg  
[kontakt@buglundkollegen.de](mailto:kontakt@buglundkollegen.de)

# Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen.

## I. Datenverarbeiter:

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

**Throm GmbH**  
Industriestraße 28  
63654 Büdingen  
Telefon: 06042/96070  
E-Mail: info@throm-online.com

**Throm Baustahl GmbH**  
Weitzesweg 3-5  
61118 Bad Vilbel  
Telefon: 06042/96070  
E-Mail: info@throm-online.com

### 2. Kontaktdaten des DSB

Unseren Datenschutzbeauftragten Alexander Bugl erreichen Sie unter:

**Bugl & Kollegen GmbH**  
Eifelstraße 55  
93057 Regensburg  
E-Mail: kontakt@buglundkollegen.de

## II. Verarbeitungsrahmen:

### 1. Kategorien personenbezogener Daten

- Allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer, Geburtsdatum)
- Daten zur Durchführung der Geschäftsbeziehung (Steuernummer, Handelsregisternummer, Kreditinformationen, Kontodaten)

### 2. Speicherdauer

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Auch ohne eine besondere Aufforderung durch unsere Kunden kommen wir selbstverständlich unseren Verpflichtungen zum Löschen personenbezogener Daten nach. Solche Verpflichtungen ergeben sich z. B. aus Art. 17 DSGVO. Eine Löschung ist danach unter anderem erforderlich, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Es gibt jedoch personenbezogene Daten, die von dieser Pflicht zum Löschen ausgenommen sind und bei denen wir sogar durch andere Gesetze verpflichtet sind, sie weiterhin zu speichern. So bestehen etwa Pflichten zur Aufbewahrung nach § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 147 Abgabenordnung (AO). Wir speichern diese Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden wir diese Daten unverzüglich löschen, ohne dass Sie uns dazu auffordern müssen.

### 3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns erfolgt zur Erfüllung und Erbringung unserer vertraglichen Pflichten, gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 b) DSGVO. Dabei setzen wir auch Lieferanten, Logistikunternehmen, Versandunternehmen, Auskunfteien, Rechtsanwälte und weitere zur Vertragserfüllung notwendige Geschäftspartner ein. In diesem Zusammenhang werden persönlichen Informationen wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Rechnungen und sonstige Rechnungs- und Finanzdaten wie Steuernummer, Handelsregisternummer etc. weitergeleitet.

Sollte es erforderlich sein, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 f) DSGVO. Dies ist beispielsweise notwendig zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, zur Konsultation und zum Datenaustausch mit Auskunfteien oder für Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

Haben Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt, so ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 a) DSGVO die Rechtmäßigkeit dieser – zweckgebundenen – Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit wieder widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Unter Umständen ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Die Verarbeitung ist dann gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 c) DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der wir unterliegen.

### 4. Verpflichtung zur Bereitstellung und möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung

Im Rahmen unserer Geschäftsbereihungen sind Sie verpflichtet diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir regelmäßig nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen oder zu beenden.

### 5. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Die Verarbeitung der auf Sie bezogenen Daten durch uns steht nicht im Zusammenhang mit einer automatisierten Entscheidungsfindung oder einem Profiling.

## III. Weitergabe und Auslandsbezug:

### 1. Empfänger / Kategorien von Empfängern

Zur Durchführung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags wurden bzw. werden diese Daten auch – soweit erforderlich – an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Lieferanten
- Logistikunternehmen
- Versanddienstleister
- Auskunfteien
- Rechtsanwälte

### 2. Absicht der Übermittlung in Drittland

Übermittlungen von uns an Empfänger in sog. Drittländern, das heißt in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), oder an internationale Organisationen werden durch uns nicht vorgenommen

## IV. Betroffenenrechte:

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

### 1. Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO

Die betroffene Person kann von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat die betroffene Person bezüglich dieser personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft über bestimmte Informationen.

### 2. Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

### 3. Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist grundsätzlich verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen. Es gibt jedoch personenbezogene Daten, die von dieser Pflicht zum Löschen ausgenommen sind und bei denen wir sogar durch andere Gesetze verpflichtet sind, sie weiterhin zu speichern.

### 4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### 5. Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO

Die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legt sie Widerspruch ein, werden wir ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### 6. Widerrufsrecht bei Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### 7. Beschwerderecht bei der Behörde

Sollten Sie die Auffassung sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch uns rechtswidrig ist oder wir ggf. aus anderen Gründen gegen Datenschutzrecht verstößen, können Sie sich bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte  
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 14080  
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Throm GmbH in Büdingen (Fassung 10/2024)

## I. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Verträgen über die Lieferung herstellernder oder erzeugender vertretbarer Sachen und von Verträgen über die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und dessen Verarbeitung (Verlegen) am Bau. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge des Käufers sind für uns nur bindig, wenn sie von uns in Texform bestätigt sind. Das Gleiche gilt für Änderungen von Aufträgen. Wir sind jedoch berechtigt, einen Auftrag durch Ausführung der Bestellung nach vorherige Bestätigung anzunehmen. Die Annahme kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen.

3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien und Aussagen über den Einsatz- oder Verwendungszweck unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss sind unverbindlich und werden erst durch unsere Bestätigung in Texform verbindlich.

4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

5. Käufer im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller.

## II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

2. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk oder ab Lager zufällig Frachten, Mehrwertsteuer und Einfuhrabgaben. Bei Kleinmengen sind wir berechtigt, einen Mindestmengenzuschlag zu berechnen. Wird eine Abladung mit dem Fahrzeugkran gewünscht, sind wir berechtigt, dies nach Aufwand zu berechnen.

3. Die Ware wird „brutto für netto“ berechnet. Das Entgelt für vereinbarte Prüfbescheinigungen beträgt mangels anderweitiger Vereinbarung 15 € pro Bescheinigung.

4. Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb unseres Betriebs entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen. Dies gilt insbesondere bei der Erhöhung der Frachtkosten.

5. Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Käufer mit Wirkssamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Mengen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnisnahmehöchstzeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

## III. Zahlung und Verrechnung

1. Zahlung hat - ohne Skontoabzug - in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Dies gilt auch dann, wenn die zur Lieferung vereinbarten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 fehlen oder verspätet eintreffen. Kosten des Zahlungswesens trägt der Käufer.

2. Sofern abweichend Skontoabzug vereinbart ist, bezieht sich dieses immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen wie folgt fällig: Lieferungen ab Lager 15 Tage netto nach Rechnungsdatum.

4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinsatzes, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich sind wir zur Berechnung einer Verzugszuschale in Höhe von 40,00 € berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungsfähigkeit noch nicht fällig ist. Wir sind dann auch berechtigt, vereinbarte Vorleistungen zu verweigern sowie alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gilt auch, wenn der Käufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10 % fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner die erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditverbindung.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefreiung stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer und/oder sie dem Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechnen würden.

## IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, die nicht richtige oder veraltete Selbstlieferung oder Nichtlieferung ist durch uns verschuldet. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, soweit wir ein ordnungsgemäßes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, jedoch aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. bei Insolvenz unseres Vorlieferanten), von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden. Bei Importgeschäften steht unsere Lieferverpflichtung zusätzlich unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrernehmungen.

2. Angaben zu Lieferzeiten sind annahmbar und, soweit nicht anders vereinbart, unter (üblichem) Vorbehalt (u.V. / u.U.V.). Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beiträger aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedessen werden kann.

4. Der Käufer hat eine reibungslose Abnahme der Ware sicherzustellen und uns rechtzeitig auf erschwezte Auslieferungsverhältnisse hinzuweisen. Der Käufer hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen und zu diesem Zweck Kranhelfe bzw. Stapler bereit zu halten. Nach unserem Ermessen kann die Abladung auch von uns vorgenommen werden. Soweit wir oder Dritte die Abladung vornehmen oder daraus mitwirken, geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung und auf Risiko des Käufers.

5. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Kriege, Naturkatastrophen oder politische Unruhen und die damit verbundenen Auswirkungen, berechtigen uns, die Lieferungen und die Dauer der Behinderung und einer eingesessenen Anlaufzeit hinzuzuschreiben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Vertrages eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Ausperrungen, von uns nicht verschuldeten Beeinträchtigungen (z.B. Feuer, Messerchen, und Warenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Eintritt-/Zollabfertigung, Insolvenz unseres Vorlieferanten sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorliegenden Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie durch unverzügliche Erklärung in Texform vom Vertrag zurücktreten.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Eigentumsverhalts - oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsland vergleichbaren Sicherungsrechts - erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

2. Es gelten die folgenden ergänzenden Regelungen:

a. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere der jeweiligen Saldovorbehalt, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanzeinwegen und damit, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-zu-Zug abgewickelt werden.

b. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a.

c. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsvorcharakter zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffern 2 d. bis e. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

d. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung / Verarbeitung / Verbindung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abrechnung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware von Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 b. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

e. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuhalten. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beiträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Mit der Einziehung durch den Käufer wird unsere Forderung sofort fällig. Die Einziehungserhebung bei vertraglich festgelegtem Eigentumsverhaltszeitraum stellt ausdrücklich ein vereinbartes Trauungsempfehlung dar und Kunde verpflichtet sich, unseres Vermögensinteresses wahrzunehmen. Seine Gesamtbelieferung hält permanent für die Beachtung der Ablaufung der Zahlungsempfänge in Höhe unserer fakturierten Materiallieferung. Diese Einzelzahmehrungen erlischt im Falle unseres Widerrufs spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrags auf Erfrohung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerruf werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abrechnung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

f. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat und der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufreibung des Zugriffs zum Aussenorten oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten erzielt werden.

g. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag, Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

h. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## VI. Gewichte

1. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Wir können die Gewichte auch ohne Wägung theoretisch bestimmen, wobei wir die Maße nach statistischen Methoden ermitteln können.

2. Wir sind berechtigt, das theoretische Gewicht um 2 % (Handelsgewicht) zum Ausgleich von Walz- und Dickeunterlagen zu erhöhen und bei der Abrechnung ein Handelsgewicht von 8 kg/pdm zugrunde zu legen. Bei NE-Metallen, Aluminium und technischen Kunststoffen gelten bei Lieferung von geschlossenen Paletten und Paketen die vom Lieferwerk ermittelten Gewichte. Bei einzelnen Tafeln, Profilen oder Stangen werden die Gewichte bestmöglich nach unserer Wahl entweder durch Wiegen oder theoretische Errechnung nach DIN ermittelt.

3. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

## VII. Prüfbescheinigungen / Abnahmen

1. Die Mithilfe von Prüfbescheinigungen („Zeugnissen“) bedarf der Vereinbarung in Texform. Wir sind berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks).

2. Wenn eine Abnahme vereinbart ist oder entsprechende Werkstoffnormen eine solche vorsehen, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. dem von uns benannten Lager sofort nach Meldung der Abnahmehärtefahrt erfolgen. Der Käufer stellt sicher, dass wir in seinem Namen und für seine Rechnung bzw. seines Abnehmers von ihm gewünschte Abnahmegerüsstschaft beauftragt können. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt diese Ermächtigung mit der Benennung einer Abnahmegerüsstschaft in der Bestellung als erteilt.

3. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks berechnet.

4. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

5. Bei Abnahmen, die über die vereinbarten Normen hinausgehen, trägt der Käufer alle damit verbundenen Risiken und Kosten.

## VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Unsere Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders in Texform vereinbart, ab unserem Lager.

2. Vertragsgemäß & versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgenommen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Abrechnung gegeben.

4. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls vereinbart, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir im Übrigen nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Darin liegt jedoch keine Übernahme von Pflichten des Käufers zur beförderungssicherer Verladung. Sie werden innerhalb angemessener Frist an unser Lager zurückzugeben. Kosten des Käufers für den Rücktransport.

5. Bei Abrufaufrägen geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Käufer über. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer Beschlagsnahme der Ware, mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zu einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge bis zu 10 % berechtigt.

## IX. Abrufaufräge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestellungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

2. Abrufaufräge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Abrufaufrag zugrundeliegenden Gesamtmenge. Sofern nicht anders vereinbart, ist die gesamte Menge innerhalb der Frist verfestigte Frist abzurufen.

3. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

4. Sofern nicht anders vereinbart, sind Abrufaufräge innerhalb von 365 Tagen seit Vertragsschluss abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, die nicht abgerufen auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

## X. Haftung für Sachmängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich vorrangig nach der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Normen, Werkstoffen und Maßen sowie Datenblättern, Werkstoffkenn- und sonstigen technischen Bestimmungen. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichnungen wie CE und GS.

2. Für eine bestimmte Verwendung oder einen bestimmten Einsatzbereich der Ware übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung. Viehmeier obliegt es grundsätzlich dem Käufer, die Eignung der Ware für die von ihm vorgesehene Verwendung selbst zu prüfen. Darüber hinaus wird keine Haftung dafür übernommen, dass Verführungen über die Ware und ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausfuhrverordnungsbeschränkungen) eingeschränkt werden. Weitere Weise behindert sind oder werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir spätestens bei Kaufvertragsabschluss durch den Käufer in Texform der vorgesehenen Verwendung in Kenntnis gesetzt und dieser Verwendung ausdrücklich zugestimmt haben. Unklare Angaben in Fertigungsvorgaben gehen zu Lasten des Käufers.

3. Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Abschnitt X.1 aufweist oder sich für die nach dem Vertrag in Texform vorausgesetzte Verwendung gemäß Abschnitt X.2 eignet, kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die Käufer erwartet hat. Insoweit ist unsere Haftung nach Maßgabe des Abschnitts XI dieser Bedingungen ausgeschlossen.

4. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend DIN EN 10204 erstreckt und uns Mängel der Ware und Prüfbescheinigungen innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung in Texform anzugeben sind. Etwaige Transportschäden können nur berücksichtigt werden, soweit sie auf dem Liefererschein vermerkt sind. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADS). Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Wehr- oder Belehrungsfristen - auf die Mängelhaftigkeit der Ware oder auf die Mängelhaftigkeit der Lieferung zu beziehen.

5. Bei berechtigter, fristgemäßem Mängelrechte können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Ware liefern (Nachlieferung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nachlieferung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minde rungsrecht zu.

6. Im Falle eines beobachtigen Einbaus oder Anbringens der Ware hat der Käufer die Objektivität, für die Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig vor dem Einbau zu überprüfen und uns Mängel der Ware unverzüglich anzusegnen. Soweit der Käufer die Ware vorher ohne Überprüfung einbaut, kommen Mängelrechte in Bezug auf etwaige Mängel nur in Betracht, wenn diese Mängel nicht im Rahmen einer Stichprobekontrolle offenbar geworden wären. Dasselbe gilt, wenn die Mängel artiglich verschwegen wurden oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernehmen haben.

7. Für Vorlieferungsprozesse sowie bei Verwendung der Ware zur Herstellung einer neuen Sache vor dem Einbau haften wir für etwaige Aufwendungen oder Schäden des Käufers, insbesondere für Neufertigstellungs- oder Wiederherstellungsosten, nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung. Dies gilt auch dann, wenn die Ware nach der Verarbeitung die Käufer nicht mehr in ihrer ursprünglichen Sachieigenschaft vorhanden ist.

8. Hat der Käufer die mangelfreie Ware gemäß ihrer Art und ihrem Wertungsziel für eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen anfordern. Er ist auf die Abwendung von Mängeln verzichtet, wenn er die Mängelhaftigkeit der Ware unverzüglich auf Zeiträume zurückzuführen versucht.

9. Erfordert die Käufer die Mangelfreizeit, kann er die Mangelfreizeit auf die Abrechnung der Lieferung verzögern, sofern die Mängelhaftigkeit der Ware nicht unverzüglich Gelegenheit, uns vom Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen der beanstandeten Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmängels.

10. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns vom Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen der beanstandeten Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmängels.

11. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns vom Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen der beanstandeten Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmängels.

12. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft werden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsrückgründen und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmängels. Beim Verkauf von Ila-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln, mit Ausnahme der in Abschnitt XI Nr. 2 dieser Bedingungen genannten Fälle, ausgeschlossen. Rost stellt, soweit nicht anders vereinbart und soweit die vereinbarten Normen eingehalten werden, keinen Mangel dar.

13. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 445a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgerüster. § 478 BGB bleibt unberührt.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfer - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehenden vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mängel- und Mängelfolgeschäden, ausgeschlossen.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Vertragsgefecht, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäß vertragsgefechteten Schäden, Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaftem herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjährn vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt in Abweichung von § 445b Abs. 1 BGB, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgerüster. Für etwaige Ansprüche aus § 445a Abs. 1 BGB gilt zudem § 445b Abs. 2 BGB mit der abweichenden Maßgabe, dass die Ablaufverjährnung spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt endet, in dem wir dem Käufer die Sache abgeliefert haben, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgerüster. Davon unberührt bleiben unsere Haftung und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mängelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und der Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. In Fall einer Nachverjährung beginnt die Verjährung nicht neu zu laufen, sondern ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Durchführung der Nachverjährung gehemmt.

## XII. Exportkontrolle, Sanktionen, Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

1. Mit Vertragsschluss, spätestens durch Annahme der Lieferung versichert der Käufer, dass er keine Geschäfte mit den von uns gelieferten Gütern betreibt werden, die gegen anwendbare gesetzliche Ausfuhrbestimmungen und/oder geltende EU-Sanktionen verstößen, und insbesondere Weiterlieferungen, Verbringungen und Austauschen der gelieferten Güter nur unter Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Exportkontrollbestimmungen durchgeführt werden.

2. Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass in die Vertragsabwicklung keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind oder hierdurch gefördert werden, die in den jeweils geltenden Anti-Terror- und Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinten Nationen aufgeführt sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anti-Terror- und Sanktionslisten anderer Regierungen aufgeführt sind (insb. US Denied Persons List, US Entity List, US Specifically Designated Nationals List, US Debarred List).

3. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Käufer die für ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen beansprucht werden kann.

4. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Throm Baustahl GmbH (Fassung 10/2024)

## I. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Verträgen über die Lieferung herstellernder oder erzeugender vertretbarer Sachen und von Verträgen über die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl und dessen Verarbeitung (Verlegen) am Bau. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge des Käufers sind für uns nur bindig, wenn sie von uns in Texform bestätigt sind. Das Gleiche gilt für Änderungen von Aufträgen. Wir sind jedoch berechtigt, einen Auftrag durch Ausführung der Bestellung nach vorherige Bestätigung anzunehmen. Die Annahme kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen.

3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien und Aussagen über den Einsatz- oder Verwendungszweck unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss sind unverbindlich und werden erst durch unsere Bestätigung in Texform verbindlich.

4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

5. Käufer im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller.

## II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

2. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk oder ab Lager zufällig Frachten, Mehrwertsteuer und Einfuhrabgaben. Bei Kleinmengen sind wir berechtigt, einen Mindestmengenzuschlag zu berechnen. Wird eine Abladung mit dem Fahrzeugkran gewünscht, sind wir berechtigt, dies nach Aufwand zu berechnen.

3. Die Ware wird „brutto für netto“ berechnet. Das Entgelt für vereinbarte Prüfbescheinigungen beträgt mangels anderweitiger Vereinbarung 15 € pro Bescheinigung.

4. Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb unseres Betriebs entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen. Dies gilt insbesondere bei der Erhöhung der Frachtkosten.

5. Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Käufer mit Wirkssamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Mengen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnisnahmehöchstzeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

## III. Zahlung und Verrechnung

1. Zahlung hat – ohne Skontoabzug – in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Dies gilt auch dann, wenn die zur Lieferung vereinbarten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 fehlen oder verspätet eintreffen. Kosten des Zahlungswesens trägt der Käufer.

2. Sofern abweichend Skontoabzug vereinbart ist, bezieht sich dieses immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen wie folgt fällig: Lieferungen ab Lager 15 Tage netto nach Rechnungsdatum.

4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinsatzes, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich sind wir zur Berechnung einer Verzugszuschale in Höhe von 40,00 € berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungsfähigkeit noch nicht fällig ist. Wir sind dann auch berechtigt, vereinbarte Vorleistungen zu verweigern sowie alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gilt auch, wenn der Käufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10 % fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner die erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditverbindung.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefreiung stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unberührter oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer stehen und/oder sie dem Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechnen würden.

## IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, die nicht richtige oder veraltete Selbstlieferung oder Nichtlieferung ist durch uns verschuldet. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, soweit wir ein ordnungsgemäßes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, jedoch aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. bei Insolvenz unseres Vorlieferanten), von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden. Bei Importgeschäften steht unsere Lieferverpflichtung zusätzlich unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrernehmungen.

2. Angaben zu Lieferzeiten sind annahmbar und, soweit nicht anders vereinbart, unter (üblichem) Vorbehalt (u.V. / u.U.V.). Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beiträger aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedessen werden kann.

4. Der Käufer hat eine reibungslose Abnahme der Ware sicherzustellen und uns rechtzeitig auf erschwezte Auslieferungsverhältnisse hinzuweisen. Der Käufer hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen und zu diesem Zweck Kranhülle bzw. Stapler bereit zu halten. Nach unserem Ermessen kann die Abladung auch von uns vorgenommen werden. Soweit wir oder Dritte die Abladung vornehmen oder daraus mitwirken, geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung und auf Risiko des Käufers.

5. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Kriege, Naturkatastrophen oder politische Unruhen und die damit verbundenen Auswirkungen, berechtigen uns, die Lieferungen und die Dauer der Behinderung und einer eingesessenen Anlaufzeit hinzuzuschreiben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Vertrages eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Ausperrungen, von uns nicht verschuldeten Beeinträchtigungen (z.B. Feuer, Messerchen, und Warenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Eintritt-/Zollabfertigung, Insolvenz unseres Vorlieferanten sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich bzw. wirtschaftlich unzumutbar machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorliegenden Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie durch unverzügliche Erklärung in Texform vom Vertrag zurücktreten.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Eigentumsverhalts – oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsland vergleichbaren Sicherungsrechts – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

2. Es gelten die folgenden ergänzenden Regelungen:

a. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere der jeweiligen Saldovorbehalt, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanzeinwegen und damit, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-zu-Zug abgewickelt werden.

b. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 2 a.

c. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsvorcharakter zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffern 2 d. bis e. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

d. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung / Verarbeitung / Verbindung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abrechnung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware von Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 b. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

e. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beiträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Mit der Einziehung durch den Käufer wird unsere Forderung sofort fällig. Die Einziehungserhebung bei vertraglichem Eigentumsverhaltsrecht stellt ausdrücklich ein vereinbartes Trauungsempfehlung dar, und Kunde verpflichtet sich, unseres Vermögensinteresses wahrzunehmen. Seine Gesetzesbefreiung hält keinen Platz für die Beachtung der Ablaufung der Zahlungsfrist in Höhe unserer fakturierten Materiallieferung. Diese Einzelvereinbarung erlischt im Falle unseres Widerrufs. Erstgestellt aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrags auf Erfordnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerruf werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abrechnung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

f. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat und der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufreibung des Zugriffs zum Aussenorten oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten erzielt werden.

g. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag, Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

h. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## VI. Gewichte

1. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Wir können die Gewichte auch ohne Wägung theoretisch bestimmen, wobei wir die Maße nach statistischen Methoden ermitteln können.

2. Wir sind berechtigt, das theoretische Gewicht um 2 % (Handelsgewicht) zum Ausgleich von Walz- und Dickeunterlagen zu erhöhen und bei der Abrechnung ein Handelsgewicht von 8 kg/pdm zugrunde zu legen. Bei NE-Metallen, Aluminium und technischen Kunststoffen gelten bei Lieferung von geschlossenen Paletten und Paketen die vom Lieferwerk ermittelten Gewichte. Bei einzelnen Tafeln, Profilen oder Stangen werden die Gewichte bestmöglich nach unserer Wahl entweder durch Wiegen oder theoretische Errechnung nach DIN ermittelt.

3. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

## VII. Prüfbescheinigungen / Abnahmen

1. Die Mithilfe von Prüfbescheinigungen („Zeugnissen“) bedarf der Vereinbarung in Texform. Wir sind berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks).

2. Wenn eine Abnahme vereinbart ist oder entsprechende Werkstoffnormen eine solche vorsehen, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. dem von uns benannten Lager sofort nach Meldung der Abnahmehbereitschaft erfolgen. Der Käufer stellt sicher, dass wir in seinem Namen und für seine Rechnung bzw. seines Abnehmers von ihm gewünschte Abnahmegerüsstschaft beauftragt können. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt diese Ermächtigung mit der Benennung einer Abnahmegerüsstschaft in der Bestellung als erteilt.

3. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerks berechnet.

4. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

5. Bei Abnahmen, die über die vereinbarten Normen hinausgehen, trägt der Käufer alle damit verbundenen Risiken und Kosten.

## VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Unsere Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders in Texform vereinbart, ab unserem Lager.

2. Vertragsgemäß, versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgenommen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Abrechnung gegeben.

4. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls vereinbart, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir im Übrigen nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Darin liegt jedoch keine Übernahme von Pflichten des Käufers zur beförderungssicherer Verladung. Sie werden innerhalb angemessener Frist an unser Lager zurückzugeben. Kosten des Käufers für den Rücktransport.

5. Bei Abrufaufrägen geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Käufer über. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer Beschlagsnahme der Ware, mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.

6. Wird sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zu einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge bis zu 10 % berechtigt.

## IX. Abrufaufräge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestellungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

2. Abrufaufräge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Abrufaufrag zugrundeliegenden Gesamtmenge. Sofern nicht anders vereinbart, ist die gesamte Menge innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist abzurufen.

3. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

4. Sofern nicht anders vereinbart, sind Abrufaufräge innerhalb von 365 Tagen seit Vertragsschluss abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, die nicht abgerufen auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

## X. Haftung für Sachmängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich vorrangig nach der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Normen, Werkstoffen und Maßen sowie Datenblättern, Werkstoffkenn- und sonstigen technischen Bestimmungen. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichnungen wie CE und GS.

2. Für eine bestimmte Verwendung oder einen bestimmten Einsatzbereich der Ware übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung. Viehmeier obliegt es grundsätzlich dem Käufer, die Eignung der Ware für die von ihm vorgesehene Verwendung selbst zu prüfen. Darüber hinaus wird keine Haftung dafür übernommen, dass Verführungen über die Ware und ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausfuhrverordnungsbeschränkungen) eingeschränkt werden. Weitere Maßnahmen, die im Vertrag festgelegten Frist abgelaufen sind, kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei der Berechnung der Haftung zu berücksichtigen ist.

3. Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Abschnitt X.1 aufweist oder sich für die nach dem Vertrag in Texform vorausgesetzte Verwendung gemäß Abschnitt X.2 eignet, kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei der Berechnung der Haftung zu berücksichtigen ist. Insofern ist unsere Haftung nach Maßgabe des Abschnitts XI dieser Bedingungen ausgeschlossen.

4. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend DIN EN 10204 erstreckt und uns Mängel der Ware oder Prüfbescheinigungen innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung in Texform anzugeben sind. Etwaige Transportschäden können nur berücksichtigt werden, soweit sie auf dem Liefererschein vermerkt sind. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADS). Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Erfüllung einer etwaigen Verpflichtung - auf Rückerstattung zu beenden. Angaben in Fertigungsanweisungen gehen zu Lasten des Käufers.

5. Bei berechtigter, fristgemäßiger Mängelprüfung können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Ware liefern (Nachlieferung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nachlieferung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräusert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

6. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware vor dem Einbau zu überprüfen und uns Mängel der Ware unverzüglich anzugeben, ohne vorzuhören, ob die Ware vorzuhören ist, kann die Mängel in Bezug auf die obigen Pflichten der Sache übernommen werden. Soweit die Mängel offenbar geworden waren, können wir die Mängel abweisen, ohne die Mängel in Bezug auf die vorliegenden Sachmängel zu berücksichtigen.

7. Erfordert die Mängelprüfung vor dem Einbau eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht, kann die Mängel nicht unverzüglich gegeben werden, sondern müssen wir die Mängel abweisen, ohne die Mängel in Bezug auf die vorliegenden Sachmängel zu berücksichtigen.

8. Hat der Käufer die mangelfreie Ware gemäß ihrer Art und ihrem Wert und ihrer Qualität, kann er Rechte wegen dieser Mängel nur gelöscht machen, wenn wir den Mangel artiglich verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

9. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachverfügung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere für Auslieferungen, nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeitsfiktion liegt insbesondere vor, wenn sie die geltenden Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Mindestwertes der Ware übersteigen. Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgerüsterkauf, so ist der Aufwendungsanteil auf den angemessenen Betrag beschränkt. Ist erfrischend, dass Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sowie Aus- und Einbaukosten, sowohl die von uns gelieferte Ware in ihrer ursprünglichen Sachieigenschaft infolge einer Verarbeitung des Käufers vor dem Einbau nicht mehr vorhanden waren. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort befunden werden.

10. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur gelöscht machen, wenn wir den Mangel artiglich verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

11. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die bearbeitete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Mangels.

12. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft werden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungegründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Mangels. Beim Verkauf von Ila-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln, mit Ausnahme der in Abschnitt XI Nr. 2 dieser Bedingungen genannten Fälle, ausgeschlossen. Rost stellt, soweit nicht anders vereinbart und soweit die vereinbarten Normen eingehalten werden, keinen Mangel dar.

13. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 445a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgerüsterkauf. § 478 BGB bleibt unberührt.

## XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfer - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorauseinborenden vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mängel- und Mängelfolgeschäden, ausgeschlossen.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die Verletzung des Vertragszweckes gefährdet, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäß vertragliche Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen die vertragliche Sicherheit der Sache, und auch nicht, wenn wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie - mit Einschränkung der vorstehenden Sätze 2, 3 - die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Fall einer Nachherfüllung beginnt die Verjährung nicht neu zu laufen, sondern ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Durchführung der Nachherfüllung gehemmt.

3. Weil Vertragsschluss, spätestens durch Annahme der Lieferung versichert der Käufer, dass er keine Geschäfte mit den von uns gelieferten Gütern betreibt, werden die gegen uns gerichteten Aufwendungen, Verbringungen und Austuhren der gelieferten Güter nur unter Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Exportkontrollbestimmungen durchgeführt werden.

4. Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass in die Vertragsabwicklung keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind oder hierdurch gefördert werden, die in den jeweils geltenden Anti-Terror- und Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinten Nationen aufgeführt sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anti-Terror- und Sanktionslisten anderer Regierungen aufgeführt sind (insb. US Denied Persons List, US Entity List, US Specifically Designated Nationals List, US Debarred List).

5. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Aufschluss beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen beansprucht wird.

6. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

## XII. Exportkontrolle, Sanktionen, Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

1. Mit Vertragsschluss, spätestens durch Annahme der Lieferung versichert der Käufer, dass er keine Geschäfte mit den von uns gelieferten Gütern betreibt, werden die gegen anwendbare